



MAWE - ES GEHT UM FLEISCH.

1. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE FLEISCHZUSTELUNG

1.1. Allgemeines: Für sämtliche Geschäfte der MAWE Wendelin Fleischverarbeitung GmbH&CoKG, wie Angebote, Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gelten die folgenden Bedingungen. Abweichungen und Änderungen sowie Sondervereinbarungen – auch wenn sie mündlich abgesprochen sind – gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

1.2. Angebote: Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend. Maßgebend ist die gültige Preisliste.

1.3. Preise: Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sie sind – sofern keine Einzelabrede besteht - sofort nach Erhalt der Faktura ohne jeden Abzug fällig. Alle Preise beruhen auf der Kostenlage des Anbotsdatums. Bei Änderung kostenbildender Faktoren sind wir bei Unternehmensgeschäften zur Preisanpassung berechtigt. Maßgebend für die Kaufpreisforderung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht. Normaler Gewichtsschwund während des Transportes geht zu Lasten des Käufers.

1.4. Informationspflichten/Zugangsfiktion: Solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist, verpflichten sich die Partner jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.

1.5. Lieferung: Lieferhemmnisse aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen – hierzu gehören auch Betriebsstörung, Streik oder behördliche Anordnungen – entbinden uns für die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung, vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche zustehen.

1.6. Reklamation: Die Ware ist sofort bei Erhalt zu prüfen, sachgemäß zu behandeln und gemäß den einschlägigen Vorschriften aufzubewahren oder zu verarbeiten. Die Aufbewahrung hat entsprechend den auf den Packungen angedruckten Lagerbedingungen zu erfolgen; dabei bedeutet:

Gekühlt lagern: Fleisch: +2 C - +4 C; Frischfisch: 0 C - +2 C; Wurst: 0 C - +6 C.

Kühl lagern: Lagerung an einem kühlen, trockenen Ort bis +18 C

Tiefgekühlt lagern: - 18 C oder darunter

Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie sofort nach Erhalt direkt geltend gemacht werden. Beanstandete Ware ist sachgemäß zu behandeln und zu lagern. Für Mängel an Waren, die nicht von uns erzeugt wurden, haften wir dem Kunden gegenüber nur insoweit, als der Vorlieferant uns gegenüber haftet. Wir sind berechtigt, bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen, dem Warenempfänger unsere Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten abzutreten und sind in einem solchen Fall von jeglicher Haftung frei. Der Käufer verzichtet diesfalls auf die Geltendmachung von Regressansprüchen uns gegenüber. Bei berechtigten Reklamationen hat der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung, das Auftreten von Mängeln berechtigt jedoch nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

1.7. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren bleiben in unserem Eigentum bis der Käufer unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu verarbeiten (ohne jedoch dadurch Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen zu erwerben) und zu veräußern. Die dem Käufer hieraus zustehenden Forderungen tritt dieser sicherheitshalber an uns ab. Der Käufer ist, solange er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt, zum Einzug dieser Forderungen ermächtigt. Die Waren dürfen, solange uns gegenüber noch eine Schuld besteht, nicht übereignet werden. Alle Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Forderungen sind uns vom Käufer sofort zu melden. Im Konkursfalle steht uns das Aussonderungsrecht zu.

1.8. Verzugszinsen/Inkassokosten: Bei verschuldetem Zahlungsverzug gelten 8% Verzugszinsen jährlich als vereinbart, bei erfolgloser, eigener Mahnung werden auch die Kosten des Einschreitens eines Inkassobüros, eines Kreditschutzverbandes u.dgl. entsprechend den Honorarrichtlinien verrechnet.

1.9. Haftung: Wir haften nur für grobes Verschulden unserer Mitarbeiter.

1.10. Datenspeicherung: Wir sind berechtigt, Daten des Käufers, die sich aus dem ordentlichen Geschäftsverkehr, insbesondere aus dem Waren- und Zahlungsverkehr ergeben, in unserer Datenverarbeitungsanlage zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

1.11. Zahlungsziel: Sofern keine Einzelvereinbarung getroffen ist, ist die Kaufpreisforderung binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

1.12. Schlussbestimmungen: Erfüllungsort ist Wien. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag – ausgenommen Vertragsbeziehungen mit Konsumenten iSd KSchG - ist Wien ausschließlicher Gerichtsstand; wir können aber im Einzelfall auch einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand wählen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, nicht jedoch die Bestimmungen des UN – Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen IPR. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Ist eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Widersprechende Bedingungen unserer Vertragspartner haben keine Geltung bzw. bedürfen zu der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung.

2. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

2.1. Geltungsbereich: Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen der Überlasserin im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

Die Überlassung von Arbeitskräften durch die Überlasserin erfolgt auf Basis der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG, BGBl. 196 vom 23.3.1988) in der jeweils gültigen Fassung, des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung sowie der nachstehenden Bedingungen.

2.2. Leistungsumfang: Die Überlasserin verpflichtet sich, dem Beschäftiger Arbeitskräfte zu überlassen, die die fachliche Eignung der vom Beschäftiger geforderten Berufsgruppe aufweisen. Wird die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft nicht binnen der ersten 3 Tage der Überlassung vom Beschäftiger schriftlich beanstandet, so gilt die Qualifikation als der geforderten Qualifikation entsprechend.

Die an den Beschäftiger überlassenen Arbeitskräfte dürfen ausschließlich für die in der Auftragsbestätigung angeführten Tätigkeitsgebiete herangezogen werden. Treten während der Dauer der Überlassung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder sonstige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen in Kraft, so ist die Überlasserin berechtigt, nach Absprache mit dem Beschäftiger im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) den vereinbarten Stundensatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuheben.

2.3. Pflichten des Beschäftigers und Beschäftigungszeitraum: Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 6 AÜG für die Dauer der Überlassung als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Insbesondere hat der Beschäftiger nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderliche Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und die Überlasserin darüber zu informieren. Der Beschäftiger ist verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Schulungen und Unterweisungen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Beschäftiger erklärt ausdrücklich, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Stammarbeitnehmer im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt wird. Der Beschäftiger ist dazu verpflichtet, die diesbezüglichen wesentlichen Änderungen der Umstände unverzüglich der Überlasserin bekannt zu geben. Ist ein Beschäftigerbetrieb von Streik oder Aussperrung betroffen, hat er dies der Überlasserin unverzüglich mitzuteilen und besteht in diesem Falle gemäß § 9 AÜG ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskräfte.

Wenn die Dauer der Überlassung nicht im vorhinein schriftlich fixiert wurde, ist der Beschäftigte verpflichtet, die Überlasserin mindestens 2 Wochen bei überlassenen Arbeitern bzw. 4 Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich vom Endigungszeitpunkt zu verständigen. Verletzt der Beschäftigte diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von 2 Wochen (Arbeiter) bzw. 4 Wochen (Angestellte) nach Einsatzende fortzuzahlen.

Die für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit gilt auch für die überlassenen Arbeitskräfte. Für die Feststellung von Überstunden gelten die im Beschäftigterbetrieb für das Stammpersonal gültigen Regelungen, der anzuwendende Kollektivvertrag sowie das Arbeitszeitgesetz. Der Beschäftigte führt über das tatsächliche Ausmaß der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte schriftliche Aufzeichnungen auf einem Tätigkeitsnachweis, der wöchentlich an die Überlasserin übermittelt wird. Der Überlasserin bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des vom Beschäftigten übermittelten Tätigkeitsnachweises Widerspruch zu erheben. Die Erhebung eines solchen Widerspruches berechtigt den Beschäftigten nicht dazu, die finanziellen Ansprüche der Überlasserin zurückzubehalten. Die Tätigkeitsnachweise, gegen die die Überlasserin keinen Widerspruch erhoben hat, bilden die Grundlage für die Abrechnung der Überlasserin gegenüber dem Beschäftigten.

2.4. Fakturierung und Zahlung: Bei Auftragsbeginn hat der Beschäftigte der Überlasserin seine UID-Nummer bekannt zu geben. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Bei Arbeitskräfteüberlassungsverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind oder die die Dauer eines Monats überschreiten, bleibt der Überlasserin die Möglichkeit vorbehalten, ihre Leistungen gegenüber dem Beschäftigten wöchentlich abzurechnen. Das Zahlungsziel beträgt 8 Tage netto ab Rechnungserhalt. Grundlage für die Fakturierung sind die vom Beschäftigten bestätigten Stundennachweise. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. als vereinbart. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht zum Inkasso berechtigt.

2.5. Haftung: Die Überlasserin haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die durch die überlassenen Arbeitskräfte während der Dauer der Überlassung verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Beschäftigten unterstehen. Die Überlasserin haftet für die sorgfältige Auswahl der von ihr überlassenen Arbeitskräfte, nicht jedoch für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten. Für Schäden des Beschäftigten, die durch ein etwaiges Nichterscheinen des überlassenen Personals entstehen, hat die Überlasserin nicht einzustehen. Eine Entsendung der überlassenen Arbeitskräfte in das Ausland bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Überlasserin. Bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung haftet der Beschäftigte der Überlasserin für alle dadurch entstehenden Kosten und erklärt ausdrücklich, die Überlasserin schad- und klaglos zu halten.

Benützt die überlassene Arbeitskraft Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge etc. des Beschäftigten, so haftet die Überlasserin nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen bzw. Maschinen an die überlassene Arbeitskraft hat der Auftraggeber zu überprüfen, ob die überlassene Arbeitskraft die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme besitzt. Sofern die überlassene Arbeitskraft für den Beschäftigten Dienstfahrten mit dem dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichtet, übernimmt der Beschäftigte die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesem Personenkraftwagen, dem Unfallgegner oder Dritten und hält die Überlasserin zur Gänze schad- und klaglos.

Das an die überlassenen Arbeitskräfte zu bezahlende Entgelt richtet sich nach dem im jeweiligen Beschäftigterbetrieb gültigen Kollektivvertrag sowie nach den entsprechenden Bestimmungen des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung. Der Beschäftigte ist gegenüber der Überlasserin verpflichtet, den in seinem Betrieb für die überlassene Arbeitskraft anzuwendenden Kollektivvertrag, etwaige lohnregelnde Betriebsvereinbarungen und sonstige schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Lohnhöhe schriftlich unverzüglich bekannt zu geben, um einen ordnungsgemäße Verrechnung durch die Überlasserin zu gewährleisten. Der Beschäftigte haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft und verpflichtet sich, Nachzahlungsansprüche der überlassenen Arbeitskraft, die im Falle einer dadurch bewirkten unrichtigen Entlohnung entstehen, der Überlasserin zu bezahlen. Die Nachzahlung umfasst das Entgelt des Arbeitnehmers, dazugehörige Lohnnebenkosten und sonstige entstehende Zusatzkosten.

2.6. Übernahme von überlassenen Arbeitskräften: Der Beschäftigte verpflichtet sich, die von der Überlasserin überlassenen Arbeitskräfte während einer vorgegebenen Mindesteinsatzdauer nicht als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen einzustellen. Wird ein überlassener Arbeitnehmer vor Ablauf dieser Frist als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person eingestellt, ist die Überlasserin berechtigt, dem Beschäftigten für die Übernahme des Arbeitnehmers ein Vermittlungshonorar in Rechnung zu stellen. Die Mindesteinsatzdauer für Facharbeiter und Angestellte beträgt 3 volle Kalendermonate. Bei Übernahme eines überlassenen Facharbeiters oder Angestellten vor Ablauf dieser Frist, wird ein Vermittlungshonorar in der Höhe von 2 Bruttomonatsentgelten des abgeworbenen Mitarbeiters in Rechnung gestellt. Die Mindesteinsatzdauer für die Übernahme eines ungelerneten oder angelernten Arbeiters beträgt 2 volle Kalendermonate. Bei Übernahme eines überlassenen Arbeiters vor Ablauf dieser Frist wird ein Vermittlungshonorar in Höhe von 1 Bruttomonatsentgelt des abgeworbenen Mitarbeiters in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der jeweiligen Mindesteinsatzdauer ist eine kostenfreie Übernahme möglich.

2.7. Vertragsauflösung: Die Überlasserin ist berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären (ordentliche Kündigung). Bei ordentlicher Kündigung ist vom Auftraggeber für die letzten 5 Tage vor Beendigung des Vertrages kein Entgelt für die Überlassung zu bezahlen. Gerät der Beschäftigte trotz Mahnung in Zahlungsverzug, wird über ihn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, verstößt er gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist die Überlasserin berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.

2.8. Geheimhaltung: Die Überlasserin verpflichtet die überlassenen Arbeitskräfte zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigten gegenüber jedermann und zu jeder Zeit, woraus der Beschäftigte jedoch keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber der Überlasserin ableiten kann.

2.9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand: Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Überlasserin und dem Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.

2.10. Sonstiges: Der Beschäftigte erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den die Überlasserin ausdrücklich einverstanden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Beschäftigte und Überlasser erklären sich mit diesen vertraglichen Bestimmungen einverstanden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Haftung für Inhalte: Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Als Diensteanbieter sind wir für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Gemäß Gesetz sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

3.2. Haftung für Links: Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

3.3. Urheberrecht: Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

3.4. Datenschutz: Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder eMail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Betreiber der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-Mails, vor. Es gilt österreichisches Recht.